

Antwort des LBEG auf die Anfrage des Kreistagsabgeordneten Willi Bargfrede vom 04.06.2013 an den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Frage:

1. Wie hoch ist die genehmigte Kapazität der Zwischenlagerbehälter für das Lagerstättenwasser?

Antwort des LBEG:

Die Wasseraufbereitungsanlage an der Versenkbohrung Wittorf Z1 besteht aus einem Lagerstättenwasser-Sammelbehälter mit einem Volumen von 150 m³, einem Prozessbehälter mit einem Volumen von 150 m³ und einem Vorlagebehälter mit einem Volumen von 40 m³.

Frage:

2. Ist eine Auffangwanne für diese Behälter vorgeschrieben und welche Kapazität muss diese haben?

Antwort des LBEG:

Der Umschlag von Lagerstättenwasser erfolgt gemäß der Verordnung über wassergefährdende Stoffe (VAwS) auf einem Abfüllplatz, der den Anforderungen der VAwS entsprechen muss.

Stehen die Behälter unter einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar, dann gelten sie als Druckbehälter. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Überwachung dann der Betriebssicherheitsverordnung.

Frage:

3. Welche Sicherheitsauflagen wurden für den Übergabepplatz von LKW ins Rohrleitungssystem der Verpressungsanlage vorgeschrieben?

Antwort des LBEG:

Bei dem Übergabepplatz handelt es sich um einen sogenannten Abfüllplatz (s.o.), für den die Vorschriften der VAwS gelten.

Frage:

4. Welche Auflagen sind erteilt worden, wie mit dem anfallenden Regenwasser in den Auffangbehältern zu verfahren ist?

Antwort des LBEG:

Regenwasser, das innerhalb der Auffangräume von Behältern oder Abfüllplätzen für Lagerstättenwasser anfällt, wird so behandelt wie Lagerstättenwasser.

Frage:

5. Welche Auflagen sind speziell für die Wintermonate erteilt worden? (Vereisung, Schneeschmelze etc.)

Antwort des LBEG:

Keine.

Frage:

6. Ist dem LBEG bekannt ob die RWE DEA Lagerstättenwasser von umweltgefährdenden Stoffen gereinigt hat und so eine andere Entsorgung als Verpressung möglich war?

Antwort des LBEG:

In der Wasseraufbereitungsanlage an der Versenkbohrung Wittorf Z1 wird das Lagerstättenwasser mechanisch aufbereitet. Das bedeutet, dass Erdgaskondensat (leichte Kohlenwasserstoffe, enthalten auch BTEX) wird auf Grund der geringeren Dichte vom Wasser getrennt und feste Bestandteile (Schlämme, enthalten auch Quecksilber) werden auf Grund der höheren Dichte abgeschieden. Das Erdgaskondensat wird zur Weiterverarbeitung an Mineralörraffinerien verkauft, die Schlämme werden entsorgt.

Gemäß Auflage aus dem aktuellen Hauptbetriebsplan für den Erdgasbetrieb hat die RWE Alternativen zum Umgang mit dem anfallenden Lagerstättenwasser zu prüfen. Insofern ist dies dem LBEG nicht nur bekannt, sondern wurde vom LBEG durch vollziehbare Nebenbestimmungen ausdrücklich gefordert.

Derzeit wird ein Teil des anfallenden Lagerstättenwassers in einer Menge von ca. 21.000 m³ durch externe Entsorger für RWE einer chemisch-physikalischen Aufbereitung durch Eisenhydroxidfällung unterzogen. Die anfallenden Reststoffe werden ordnungsgemäß entsorgt. Das vorgereinigte leicht salzhaltige Abwasser (Salzgehalt maximal 1%) wird in dafür zugelassene Kläranlagen abgegeben und damit indirekt eingeleitet. Der Rest des verbleibenden hochsalinaren Lagerstättenwassers wird derzeit weiterhin im Rahmen bestehender bergrechtlicher Genehmigungen versenkt. Auch für diesen Teil des Lagerstättenwassers sind sonstige Aufbereitungs- und Entsorgungsoptionen gemäß der o. g. Auflage von RWE aufzuzeigen und vom LBEG zu prüfen und zu bewerten.

Frage:

7. Wenn ja bei Frage 6 um wie viel m³ handelte es sich und warum sind solche Reinigungsmethoden nicht gesetzlich vorgeschrieben?

Antwort des LBEG:

Es handelt sich wie oben bereits aufgeführt um ca. 21.000 m³.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht explizit in Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j unter dem 1. Spiegelstrich die Möglichkeit des Einleitens folgender Stoffe vor:
„die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Solche Einleitungen dürfen keine anderen Stoffe als solche enthalten, die bei den obengenannten Arbeitsvorgängen anfallen.“

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass auch unter der Geltung der Wasserrahmenrichtlinie die Förderung von Kohlenwasserstoffen möglich sein kann – natürlich unter Wahrung des Grundwasserschutzes. Deshalb werden im Einzelfall Gutachten angefordert, die den Ausschluss von Wasserwegsamkeiten zwischen dem Versenkhorizont und der nutzbaren Grundwasserschicht zu belegen haben.

Frage:

8. Wenn nein bei Frage 6, sind dem LBEG Reinigungsmethoden des Lagerstättenwassers von umweltgefährdenden Stoffen bekannt?

Antwort des LBEG:

s. Antwort zu Frage 6

Frage:

9. Sind für die Verpresstation Grapenmühlen Ausnahmegenehmigungen für die Erhöhung der Verpressmenge erteilt worden?

Antwort des LBEG:

Die derzeit genehmigte Menge für die Versenkbohrung Wittorf Z 1 beträgt 40.000 m³ pro Jahr. Ende 2012 wurde eine einmalige Inanspruchnahme einer Versenkmenge von 7.000 m³ (für das Jahr 2013) bereits für 2012 zugelassen, wobei aber gleichzeitig die für 2013 zugelassene Jahresmenge von 40.000 m³ um die bereits in 2012 in Anspruch genommenen 7.000 m³ auf 33.000 m³ verringert wurde. Damit wird die gesamtzulässige Jahresversenkmenge für die Bohrung Wittorf Z 1 insgesamt beibehalten.

Eine durch RWE beim LBEG beantragte Erhöhung der Versenkmenge für die Bohrung Wittorf Z 1 wurde vom LBEG nicht zugelassen. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Frage:

10. Hat das LBEG Einsicht in die Notfallpläne für eine Havarie und welche Zeitfenster sind hier vermerkt und vorgeschrieben bis zum Einsatz von Gegenmaßnahmen?

Antwort des LBEG:

Notfallpläne (Alarmierung, Brand) sind vorgeschrieben, sie unterliegen jedoch keiner Genehmigungspflicht. Das LBEG hat die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Regelungen für Zeitfenster sind dem LBEG nicht bekannt.

Frage:

11. Welche Alarmierungs- und Kontrollmaßnahmen hat das LBEG vorgeschrieben, falls es zu einer Leckage an den Zwischenlagerbehältern kommen sollte?

Antwort des LBEG:

Solange Sicherungs- und Kontrolleinrichtungen funktionieren und im Falle einer Leckage keine gefährlichen Stoffe in die Umwelt (also außerhalb der Auffangräume/Abfüllplätze) freigesetzt werden, liegt kein meldepflichtiges Betriebsereignis vor.

Frage:

12. In welchen Mengen werden dort vom Lagerstättenwasser separiertes Quecksilber und Kohlenwasserstoffe gelagert?

Antwort des LBEG:

Der Reststoff Quecksilber fällt nur an, wenn jährlich Behälterreinigungen durchgeführt werden. Nach den Reinigungsmaßnahmen werden die Reststoffe in dafür geeignete Fässer zur Entsorgung bereitgestellt und umgehend in die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß entsorgt. Demzufolge findet keine Lagerung von Quecksilber auf dem Platz statt.

Die abgeschiedenen Kohlenwasserstoffe/Erdgaskondensate werden in einem 40 m³-Behälter gesammelt. Ungefähr einmal im Jahr werden die Kohlenwasserstoffe einer Raffinerie zugeführt.

Frage:

13. In welchen Abständen werden die unter 12. erwähnten Stoffe abtransportiert?

Antwort des LBEG:

Siehe Antwort zu Frage 12